

sind an sich indifferent, 2. sie können wegen mancher Umstände sündhaft werden, 3. im allgemeinen ist davon abzurathen. Dafs das Radfahren an sich indifferent ist, kann doch wohl nicht bestritten werden; es ist weder intrinsece noch extrinsece malum. Es ist nicht intrinsece malum, denn es steht an sich in keinem Widerspruch mit der von Gott gesetzten Ordnung des Menschen zu Gott, zu sich selbst und zu den Nebenmenschen, und der ihn umgebenden Natur. Es ist auch nicht extrinsece malum, denn bis jetzt kennt man kein kirchliches oder staatliches Verbot des Radfahrens.

Was an sich d. h. dem Objecte nach indifferent ist, kann durch die Umstände leicht sündhaft und somit unerlaubt werden. Schreiber dieser Zeilen hat noch nie gesehen, wie dieses Radfahren vor sich geht. Es ist wohl möglich, dafs durch Kleidung, Haltung und Geben die Radfahrerinnen Aergernis geben, aber was möglich ist, mufs deshalb noch nicht sein. Es wurde erzählt, dafs in einem bekannten Orte auf sehr besuchter Esplanade eine Radfahrerin vom Rade fiel. Zur Erbauung der Zuschauer hat dies gewifs nicht gereicht. Unter den Umständen ist besonders zu berücksichtigen das cur. Warum fahren Frauenzimmer auf dem Rade? Geschieht es nur zur Unterhaltung, zum Vergnügen? Oder wird ein wichtigerer Zweck angestrebt, Ersparnis der zur Arbeit so nothwendigen Zeit, Körperübung u. s. w.? Oder geschieht es aus einer gewissen Sucht sich zu emancipieren, den Männern alles nachzumachen und in Gesellschaft von Männern zu sein? Zur Beurtheilung des Radfahrens der Frauen vom Standpunkt der Moral hängt davon sehr viel ab.

Wie kein Seelsorger das Tanzvergnügen befördern wird, da der Tanz voller Gefahren ist, so wird wohl auch keiner den Frauen das Radfahren anrathen, obwohl es weniger sittliche Gefahren haben mag; es sei denn dafs wichtige Gründe vorliegen und alles Anstößige vermieden wird.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

XV. (Erlischt ein Privilegium, z. B. die Facultät, Stationskreuzchen zu weihen, durch den Tod des Verleiher's?) Modestus, ein Priester, hat von dem letzten General der Franciscaner die Facultät erhalten, Kreuze zu weihen, vor welchen diejenigen, welche rechtmäfsig verhindert sind, einen Kreuzweg zu besuchen, die Kreuzwegablässe gewinnen können, wenn sie 20 Vaterunser, Ave Maria und Ehre sei dem Vater beten. Ueberdies können Schwerfranke dieselben Ablässe gewinnen, wenn sie, unfähig die genannten Gebete zu verrichten, einen Act der Reue beten oder das Te ergo quaesumus. In seiner diesbezüglichen Facultät heifst es: „Iis vero qui gravi morbo ita afficiuntur, ut recitandis viginti Pater, Ave et Gloria impares sint, ex benigna concessione Nobis facta a S. P. Pio PP. IX per litteras in forma Brevis sub die 18. Decembris an. 1877 indulgemus ut eorum loco recitent semel Actum con-

tritionis, vel invocationem: Te ergo quaesumus. . .“ Nun liest Modestus das Breve Leos XIII. vom 9. September 1890, in welchem der heilige Vater dem neuen Franciscaner-General die diesbezüglichen Vollmachten erteilt und sagt: „tibi facultatem facimus, ut, donec Ministri Generalis Ordinis tui munere fungaris, iis tantum, qui, deficientibus gravi morbo viribus, recitandis viginti Pater, Ave et Gloria omnino impares sint, concedere possis, ut eorum loco ad acquirendas indulgentias Viae Crucis, ipsi ore recitent actum contritionis, et invocationem: „Te ergo quaesumus tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti“ et mente saltem sequantur recitationem ab alio adstante factam trium Pater, Ave, Gloria.“ Diese neuen Bedingungen erregen in Modestus die Frage: 1. Können die Schwerkranken, welche von mir geweihte Kreuze besitzen, die Kreuzwegablässe gewinnen, wenn sie einen Act der Reue beten oder das Te ergo quaesumus; oder müssen sie den Act der Reue und Te ergo mündlich beten und wenigstens im Geiste den drei vorgebeteten Pater, Ave, Gloria folgen, wie es in dem obengenannten Breve vorgeschrieben ist? 2. Muß ich in Zukunft die in meiner Facultät angegebene Bedingung verlangen oder jene neue?

Antwort: ad 1. Die Schwerkranken, welche von Modestus geweihte Kreuzchen besitzen, brauchen nur einen Reueact oder das Te ergo zu beten. ad 2. So lange seine Facultät dauert, kann Modestus Kreuzchen segnen und Schwerkranke können wie sub 1 die Kreuzwegablässe gewinnen.

Beweis. Voraus schicken wir folgende Bemerkungen: 1. Der Franciscaner-General besitzt die erwähnte Vollmacht nicht kraft seines Amtes, sondern sie wird ihm persönlich auf die Dauer seines Amtes durch ein päpstliches Breve mitgetheilt. Nach dem Wortlaut dieses Breves ist seine Macht zu ermessen. 2. Daß 20 Pater, Ave, Gloria zur Gewinnung der Ablässe zu beten sind, ist erklärt durch ein allgemeines Decret S. Congr. Indulg. Urbis et Orbis d. 8. Aug. 1859 (Decr. auth. S. C. Indulg. n. 387). 3. Die Erleichterung, daß Schwerkranke die 20 Pater nicht zu beten brauchen, ist nicht durch ein allgemeines Decret festgesetzt, sondern dem letzten Franciscaner-General auf sein Nachsuchen durch Breve vom 18. December 1877 für die Dauer seines Generalates bewilligt worden; ebenso dem gegenwärtigen durch obengenanntes Breve. 4. In dem Breve Pius IX vom 18. December 1877 (j. Nouvelle revue théol. t. XI. p. 128) hieß es: „Tibi, dilecte Fili, ut, donec Ministri Generalis tui Ordinis munus exerceas, Christifidelibus utriusque sexus, qui gravi morbo ita afficiuntur, ut praefata pietatis opera ad consequendas indulgentias Viae Crucis nuncupatas praestare nequeant, haec eadem opera in brevem aliquam precationem ante imaginem Sanctissimi D. N. Crucifixi ad id benedictam recitandam, tuo arbitrio ac prudentia commutare libere ac licite possis et valeas, Auctoritate Nostra Apostolica . . . concedimus et impertimus.“ Von dieser

Erlaubnis Gebrauch machend, bestimmte der Franciscaner-General als „*brevis precatio*“ entweder das Abbeten eines *Reueactes* oder des „*Te ergo quaesumus*“, wie aus der Facultät des Modestus ersichtlich. Zur Gewinnung so reicher Ablässe, wie sie mit dem Kreuzweg verbunden sind, schien dem heiligen Vater die Commutation des letzten Franciscaner-Generals jedenfalls zu gering. Denn 5. dem neuen Franciscaner-General, welcher um dasselbe Recht nachsuchte, gewährte Leo XIII. im obengenannten Breve vom 9. September 1890 (mitgetheilt in *Nouvelle revue théol.* 1890 [t. 23.] p. 14.) zwar seine Bitte, überließ ihm aber nicht die Bestimmung der Gebete, sondern bestimmte die Commutation selbst.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, beweisen wir:

I. Die Schwerkranken, welche ein von Modestus geweihtes Stationskreuzchen besitzen, können auch jetzt noch die Kreuzwegablässe gewinnen, wenn sie einen Act der Reue beten oder das *Te ergo*. Denn 1. hierzu war Modestus vom Franciscaner-General delegiert und letzterer hatte das Recht zu dieser Delegation. Der Schwerkranke besitzt also sein Privileg zu Recht und besitzt es so lange, als er und sein für ihn geweihtes Stationskreuzchen existieren. 2. Das Privileg des Schwerkranken ist gebunden an die Weihe des Kreuzchens. Die Weihe bleibt, also bleibt auch das Privileg. Demnach können Schwerkranke, welche ein von Modestus geweihtes Kreuzchen haben, nach wie vor die Ablässe gewinnen, wenn sie einen Act der Reue beten oder das *Te ergo quaesumus*. 3. Erst dann würde das Privileg des Schwerkranken aufhören, wenn ein allgemeines Decret die Commutation bestimmte, wie es z. B. für die 20 Pater (s. Bem. 2.) geschehen ist, und dazu die seitherigen Privilegien aufgehoben würden. Allein weder das eine noch das andere ist geschehen, sondern der heilige Vater hat einfach dem jetzigen Franciscaner-General nicht dieselbe Bewilligung gegeben, wie dessen Vorgänger.

II. Modestus kann auch in Zukunft, so lange seine Facultät dauert, Kreuzchen weihen und er kann sagen, daß Schwerkranke unter den seitherigen Bedingungen die Ablässe damit gewinnen können. Denn 1. die Facultät zu weihen und für die Schwerkranken zu commutieren ist ein persönliches Privileg, das Modestus von dem letzten Franciscaner-General erhalten hat. Unter den Gründen, aus welchen ein Privileg aufhören kann, ist im gegebenen Fall nur die *revocatio* möglich. Nun hat aber weder der Franciscaner-General noch der Papst das Privileg widerrufen; also dauert es fort. 2. Es kann nicht bewiesen werden, daß das Privileg des Modestus aufhört. Allerdings behauptet eine sonst sehr zuverlässige Zeitschrift, daß die nach der Amtsniederlegung des letzten Franciscaner-Generals geweihten Kreuzchen das Privileg nicht besitzen, während sie zugibt, daß die vorhergeweihten es behalten. „Der Grund ist ganz einfach: Das Breve des P. Bernardin trägt wie das gegenwärtige die Clausel: *donec Ministri generalis tui Ordinis munere fungaris*. Es hörte

also am Tage seines Todes auf.“ Allein a) das ist ein Trugschluss. Am Tage der Amtsniederlegung hörte das Recht des Franciscaner-Generals auf, nicht das des Modestus. b) Sonst müsste man auch folgerichtig sagen α) auch die vor der Amtsniederlegung des Franciscaner-Generals geweihten Kreuzchen sind jetzt so gut wie nicht geweiht; β) Modestus hat auch nicht mehr die Facultät zu weihen, wenn sie ihm auch auf fünf Jahre oder lebenslänglich gegeben ist. Beides wird aber Niemand behaupten, behauptet auch die erwähnte Zeitschrift nicht. c) Damit geräth sie aber mit sich selbst in Widerspruch, denn die nothwendigen Consequenzen α) und β) aus ihrem Vordersatz leugnet sie und muß sie leugnen. 3. Sollte übrigens ein Zweifel über das Recht des Modestus bleiben, so wäre immerhin, da favores ampliandi, zu seinen Gunsten zu entscheiden. Natürlich würde das Privileg des Modestus aufhören, wenn der Papst allgemein feststellen würde, daß jeder Schwerfranke die neuen Bedingungen erfüllen muß, oder wenn seine Facultät überhaupt aufhört. Der neue Franciscaner-General wird und kann ihm dieselbe nur unter den neuen Bedingungen erneuern.

Mainz.

Rector Dr. Wilhelm Emmanuel Hubert.

XVI. (Vorsicht bei Gelegenheitsreden.) Nichts scheint leichter zu sein, als bei einer sich bietenden Gelegenheit eine kurze Rede ohne vorausgegangene Vorbereitung in der Weise zu halten, daß man ein in die Erinnerung kommendes Beispiel oder Gleichnis aufgreift und auf den gegebenen Fall anwendet. Und doch ist nicht bald etwas gefährlicher, als eine Improvisation dieser Art. — Ein alleinstehender Seelsorger ist nach sehr kurzer Krankheit gestorben. Vor der Begräbnißfeier, zu der nicht viele Priester erschienen waren, erinnerte sich der Vicar (Dechant), daß auch eine Grabrede gehalten werden solle, und fragte die Anwesenden, ob sich Jemand vorbereitet habe. Keiner meldete sich, es herrschte eine von Verlegenheit zeugende Stille. Doch nach etwa zwei Minuten trat ein Pfarrer, der nächste Nachbar des Verstorbenen, hervor und sagte, er könne eine kurze Rede halten. Auf der Kanzel angekommen, erzählte er eine kurze Parabel von einem guten Hirten, der ein im Gestrüpp verwickeltes Schaf befreien wollte, nicht achtend der Mühe, noch der Verwundungen, die er sich dabei zuzog. Plötzlich springt ein Wolf herbei, wehrt dem Hirten das Befreien des Schafes und zerreißt ihn endlich. Nun kam die Anwendung. Der verstorbene Seelsorger sei jener gute Hirt; er habe kurz vor seinem Tode nach der in einem eingepfarrten Dorfe gehaltenen Christenlehre einen ärgernisgebenden Insassen in dessen Hause privatim ermahnt, dieser aber sich gegen den Seelsorger so beleidigend benommen, daß derselbe vor Zorn und Schmerz im höchsten Grade aufgeregt das Dorf verließ und in Folge der Aufregung nach drei Tagen starb. — Der Prediger hatte nämlich etwas Aehnliches gehört, es ohne nähere Prüfung geglaubt und so unvor-